

Regelung von Stellvertretungen im Religionsunterricht an der PS

Die Einbettung des Religionsunterrichts in den Fächerkanon der Obligatorischen Schule bedingt, dass – insbesondere während Blockzeiten – keine Religionsstunde ausfällt. In den einzelnen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten müssen daher Stellvertretungen klar geregelt werden. Listen mit Personen vor Ort, die im Bedarfsfall einspringen können, sind sinnvoll.

Bei jeder Stellvertretung sind die religionsverantwortliche Person und die Schulleitung zu informieren!

Mögliche Situationen und deren Regelung:

| | | |
|----|--|--|
| 1. | Bei Ausfall eines/einer Katechet*in durch längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst usw. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Religionsverantwortliche Person organisiert in Absprache mit dem Pfarreirat, der Schulleitung und dem Katechet*innen-Team die Stellvertretung. - Der/die ausfallende Katechet*in wird gemäss Art. 13 des „Reglements über Anstellung, Gehalt und Finanzierung der Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten der katholischen Pfarreien Deutschfreiburgs“ weiterhin entlohnt. - Die Stellvertretung wird von der Pfarrei über die kantonale Besoldungskasse gemäss ihrer eigenen Lohneinstufung für die erteilten Stunden entschädigt. |
| 2. | Bei kurzfristigem Ausfall eines/einer Katechet*in durch Krankheit oder Unfall | <ul style="list-style-type: none"> - Der/die ausfallende Katechet*in organisiert, falls möglich, eine Stellvertretung und kann dazu die Religionsverantwortliche Person beiziehen. - Kann kurzfristig keine Stellvertretung gefunden werden, informiert der/die ausfallende Katechet*in so früh wie möglich die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über die bevorstehende Abwesenheit. Diese stellen sicher, dass die SuS während der wegfallenden Religionsstunde anderweitig unterrichtet oder beschäftigt werden. |
| 3. | Einzellektionen, die nicht gehalten werden können wegen obligatorischen (vom Arbeitgeber verlangten) Weiterbildungen (inkl. Hauptamtliche) oder anderen Ansprüchen auf entschädigte Absenzen gemäss OR Art. 329 Abs. 3. | <ul style="list-style-type: none"> - Der/die ausfallende Katechet*in organisiert die Stellvertretung und kann dazu die Religionsverantwortliche Person und die Schulleitung beiziehen. - Das Katechet*innen-Team spricht sich, wenn möglich, ab für gegenseitige Stellvertretungen. - Auch mit der Religionslehrperson der reformierten Kirche können in einem solchen Fall Absprachen getroffen werden. - Der/die ausfallende Katechet*in wird gemäss Art. 13 des „Reglements über Anstellung, Gehalt und Finanzierung der Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten der katholischen Pfarreien Deutschfreiburgs“ weiterhin entlohnt. - Die Stellvertretung wird von der Pfarrei über die kantonale Besoldungskasse gemäss ihrer eigenen Lohneinstufung für die erteilten Stunden entschädigt. |
| 4. | Einzellektionen, die selbstbestimmt nicht gehalten werden können (z.B. wegen freiwilligen Weiterbildungen) | <ul style="list-style-type: none"> - Katechet*innen können Lektionen nur in Ausnahmefällen und nur dann selbstbestimmt nicht erteilen, wenn sie selber für die Stunden eine qualifizierte Stellvertretung organisieren und die Jahresplanung eingehalten werden kann. - Die Abwesenheit muss von der Religionsverantwortlichen Person bewilligt werden. - Personen, welche in einem solchen Fall eine Stellvertretung übernehmen, werden durch den/die ausfallende/n Katechet*in entschädigt. |

Version aktualisiert: November 2020